

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

„KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name

- (1) Die kommunalen Kulturbetriebe Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Städtisches Museum Viadrina sowie die Volkshochschule werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Eigenbetrieb Kulturbetriebe Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft und überlässt.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der unter § 1 Abs. 1 genannten Kulturbetriebe des Eigenbetriebes.
- (3) Die Kulturbetriebe werden jeweils als eigener Geschäftsbereich, mit einem eigenen Teil im Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält bei Auflösung oder bei Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (7) Beschlüsse, die die begünstigte Verwendung des Vermögens festlegen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
4. Werkleitung

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter/eine Werkleiterin bestellt. Die Werkleitung wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Werksausschuss bestimmt auf Vorschlag des Werkleiters/der Werkleiterin durch Beschluss einen Beschäftigten/eine Beschäftigte des Eigenbetriebes oder einen im Eigenbetrieb tätigen Beamten/tätige Beamtin der Gemeinde zur Vertretung der Werkleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz. Zur Unterstützung der Werkleitung besteht das Kulturbüro.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die BbgKVerf, EigV oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die

der Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:

1. die Organisation der Betriebsführung,
 2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
 4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
 5. Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
 6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
 7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
 8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),
 9. bis 10.000 € vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen,
 10. Vergaben bis zu einem Betrag von 30.000 €.
- (4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, obliegen die personalrechtlichen Befugnisse dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin für die Werkleitung und im Übrigen werden diese für die weiteren Beschäftigten des Eigenbetriebes von der Werkleitung im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ausgeübt. In diesem Rahmen vertritt die Werkleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als Dienststellenleitung im Sinne von § 7 BbgPersVG, wobei für von der Werkleitung abzuschließende Dienstvereinbarungen in Ansehung des § 11 Absatz 1 das Einverständnis des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erforderlich ist. Somit ist die Werkleitung insbesondere zuständig für:
1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder
 2. Urlaubsgewährung und/oder
 3. Arbeitszeitregelung und/oder
 4. (Alters-)Teilzeitverträge und/oder
 5. Telearbeit und mobiles Arbeiten.
- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und dem Werksausschuss vierteljährig einen Zwischenbericht (Quartalsbericht) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen in Textform zu unterrichten.
- (7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin

unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EigV. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und des Werksausschusses.

- (8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (9) Die Leiter/Leiterinnen der Kulturbetriebe arbeiten mit der Werkleitung gemäß dem durch die Werkleitung erstellten Organisationsplan zusammen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Frankfurt (Oder) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die BbgKVerf oder die EigV nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt machen.
- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin und der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen des § 5 der Eigenbetriebssatzung. § 57 Abs. 4 BbgKVerf gilt entsprechend.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern. Von der Stadtverordnetenversammlung werden gewählt:
 - 10 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - 2 Beschäftigte des Eigenbetriebes.Die dem Werksausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes von der Gemeindevertretung gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält.
- (2) Die Mitglieder des Werksausschusses sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.
- (3) Die Amtsdauer der entsandten Werksausschussmitglieder beginnt mit der Wahl zum Werksausschussmitglied und endet mit der Wahlperiode der

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder). Der alte Werksausschuss führt jedoch seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Werksausschusses fort. Eine Wiederbestellung/-entsendung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

- (4) Jedes entsandte Mitglied des Werksausschusses kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Monats durch Erklärung in Textform gegenüber der/dem Vorsitzenden des Werksausschusses niederlegen. Der/die Vorsitzende richtet seine/ihre Amtsniederlegungserklärung an die Stadt Frankfurt (Oder) – an die für die Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung zuständige Organisationseinheit.
- (5) Die Abberufung der durch die Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitglieder des Werksausschusses ist jederzeit möglich und erfolgt gemäß §§ 40, 41 BbgKVerf.
- (6) Scheidet ein Werksausschussmitglied aus, so ist unverzüglich für die Restlaufzeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu bestimmen.
- (7) Die Einberufung des Werksausschusses erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin im Benehmen mit der Werkleitung, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es von mindestens zwei Werksausschussmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr.
- (8) Die Einberufung hat in Textform unter Mitteilung von Tag und Uhrzeit sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung sowie der Unterlagen zur Beratung, insbesondere der Beschlussvorlagen, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag des Versandes und der Tag der Sitzung fallen nicht in die Frist. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Öffentlichkeit ist über Zeit und Ort der Ausschusssitzung in geeigneter Weise zu unterrichten (durch Aushang in Bekanntmachungskästen und eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Website des Eigenbetriebes/ im Ratsinformationssystem).

- (9) Der Werksausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Werksausschusses ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin, an der Sitzung teilnehmen. Ist der Werksausschuss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der erneuten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Werksausschuss in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Werksausschusssitzung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Werksausschussmitglieder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Sitzung erhoben wird.

- (10) Der Werksausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Möglichkeit der Mitgabe einer Stimmbotschaft in Textform besteht.
- (11) Über Verhandlungen und Beschlüsse hat die Werkleitung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Der Versand der Niederschrift hat binnen einer Frist von drei Wochen an die Werksausschussmitglieder zu erfolgen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/die Teilnehmerinnen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Werksausschusses im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, Ja, Nein, Enthaltungen) anzugeben. Die Bestätigung der Niederschrift erfolgt durch den Werksausschuss in der nächstmöglichen Sitzung, durch Mehrheitsbeschluss. Beschlüsse des Werksausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (12) Aufnahmen der Sitzungen zur Unterstützung bei der Protokollierung dürfen nach Einwilligung aller Teilnehmenden erstellt werden. Die Ton- und/oder Bildaufzeichnungen sind digital zu erstellen. Eine Kopie davon wird nach der Sitzung dem/der Werksausschussvorsitzenden, ausschließlich zur Sicherung der Daten gegen Verlust, ausgehändigt. Einen Sonderfall stellen die internen Teile einer Sitzung des Werksausschusses (unter Ausschluss der Werkleitung sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes) dar. Für diese internen Teile ist eine gesonderte Ton- und/oder Bildaufzeichnung zu erstellen. Die entsprechende Datei ist nach diesem Sitzungsteil dem/der Werksausschussvorsitzenden auszuhändigen. Der Eigenbetrieb erhält keine Kopie. Die Ton- und/oder Bildaufzeichnungen, Original sowie die Kopie, sind zwölf Monate nach ihrem Entstehen zu löschen.
- (13) Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus der Reihe der Stadtverordneten im Werksausschuss den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die in § 7 Abs. 3 dieser Satzung festgelegte Amtsdauer mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin nimmt die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden in seinem/ihrer Verhinderungsfall wahr. Kann der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der in im ersten Wahlgang aufgrund einer Pattsituation nicht ermittelt werden, ist die Wahl in bis zu zwei weiteren Wahlgängen zu wiederholen. Scheidet der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin aus oder legt dieser sein Mandat/diese ihr Mandat nieder, so hat der Werksausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (14) An den Sitzungen nehmen die Werkleitung, die Leiter/Leiterinnen der Kulturbetriebe und der Dezernent/die Dezernentin des für Kultur zuständigen Dezernats der Stadt Frankfurt (Oder) teil, sofern der Werksausschuss im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie haben das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Die Beteiligungssteuerung nimmt an allen Sitzungen des Werksausschusses teil (§ 17 dieser Satzung). Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Werksausschuss.
- (15) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Einzelne Mitglieder, nicht jedoch der Vorsitzende/die Vorsitzende, können entsprechend der Regelungen in § 34 Abs. 1 a BbgKVerf an der Sitzung per Video teilnehmen. Bei Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage können gemäß § 50a BbgKVerf alle Mitglieder per Audio oder Video an der Sitzung teilnehmen. In diesem Falle ist sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die Sitzung am Sitzungsort verfolgen kann und über die zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten informiert wird.

§ 8 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (3) Über alle Angelegenheiten den Eigenbetrieb betreffend, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 10.000 € überschreiten und 30.000 € nicht überschreiten.

§ 9 Sitzungsgeld für den Werksausschuss

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen mit der Tätigkeit des Werksausschusses ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

§ 10 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:
 1. die wesentliche Aus - und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife, Gebühren und Entgelte,
 3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 5. die Entlastung der Werkleitung,
 6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 28 BbgKVerf insbesondere zuständig für:
 1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf,
 2. die vom Wirtschaftsplan abweichende Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbeschaffung, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 30.000 € überschreiten,
 3. sonstige Vergaben ab einem Betrag von 30.000 €.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 11 Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der EigV Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist gemäß § 61 Abs. 2 BbgKVerf Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und Vertreter/Vertreterin des Arbeitsgebers/der Arbeitgeberin aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der EigV über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin muss gemäß § 9 Abs. 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält,

unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er/Sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

- (5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Die Bestimmungen des § 19 EigV sind zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Für den Eigenbetrieb ist durch die Werkleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 EigV beizufügen. Der Vorbericht hat den Wirtschaftsplan näher zu erläutern. Bei der Erstellung der Finanzplanung ist § 72 BbgKVerf zu beachten. Die Formblätter und Muster der EigV sind zu verwenden.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen. Die ist u. a. dem Fall, wenn der § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebssatzung zur Anwendung kommt.

§ 14 Zahlungsverkehr

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvorgänge, Kontoeröffnung, -führung und -auflösung).

§ 15 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

- (1) Die Werkleitung stellt für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss auf. Entsprechend § 21 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von der Werkleitung zu unterzeichnen.

- (2) Für die Jahresabschlussprüfung finden die § 106 BbgKVerf und §§ 27, 30 bis 33 EigV Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

§ 16 Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen

Für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen ist die „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß unter nachfolgenden Maßgaben anzuwenden. Sofern der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung (vgl. § 11 Absatz 1) nicht im Rahmen seiner Kompetenzen selbst entscheidet, gelten hierbei folgende Befugnisse.¹

- (1) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:
- a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 50.000 € die Werkleitung, ab 2.500 € nach Beschluss des Werksausschusses,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 50.000 € der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (2) Über Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
- a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 25.000 € die Werkleitung, bei befristeten Niederschlagungen ab 2.500 € und bei unbefristeten Niederschlagungen ab 500 € nach Beschluss des Werksausschusses,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.
- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
- a) bei Beträgen im Einzelfall bis 2.500 € die Werkleitung nach Beschluss des Werksausschusses,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 15.000 € der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 15.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im für Finanzen zuständigen Ausschuss.

¹ Falls der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin von seiner/ihrer Befugnis auf Erlass von Dienstanweisungen zum Zwecke der Wahrung des einheitlichen Verwaltungshandelns Gebrauch gemacht hat, gelten diese vorbehaltlich ihrer jeweiligen Geltungsbereiche auch für den Eigenbetrieb. Insofern ist ebenso die jeweils geltende Dienstanweisung zum Regelungsgehalt der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelung von Forderungen der Stadt Frankfurt (Oder) sinngemäß vom Eigenbetrieb anzuwenden.

- (4) Über den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet:
- a) bei Beträgen im Einzelfall bis 5.000 € die Werkleitung nach Beschluss des Werksausschusses,
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 € bis zu 100.000 € der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin,
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 100.000 € die Stadtverordnetenversammlung nach vorheriger Beratung im für Finanzen zuständigen Ausschuss.

§ 17 Beteiligungssteuerung der Stadt Frankfurt (Oder)

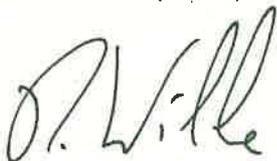
- (1) Die Beteiligungssteuerung nimmt an allen Sitzungen des Werksausschusses teil und kann ihr aktives Teilnahmerecht analog den Bestimmungen des § 97 Abs. 5 i. V. m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf ausüben. Das aktive Teilnahmerecht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Stimmberechtigt ist die Beteiligungssteuerung nicht.
- (2) Der Beteiligungssteuerung sind auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben analog den Bestimmungen des § 98 BbgKVerf benötigt.
- (3) Einladungen zu Sitzungen des Werksausschusses mit den dazugehörigen Unterlagen und Beschlussvorschlägen sind der Beteiligungssteuerung zeitgleich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Übersendung der Niederschriften.

§ 18 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ vom 07.10.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.05.2022



René Wilke
Oberbürgermeister